

Der „Ausgleichsposten“ – kein Steuerprivileg für Leasingunternehmen

RdW
2002/
241

§ 6 Z 16 EStG erreicht, dass Leasinggesellschaften nur tatsächlich erzielte Gewinne versteuern. *Doralt* hat diese Regelung – zu Unrecht – als „Privileg“ kritisiert.

StB Dr. Christian Prodingner
Wien

*Doralt*¹⁾ hat unlängst die Bestimmung des § 6 Z 16 EStG kurz kommentiert, darin ein Steuerprivileg erblickt und bei dieser Gelegenheit auch „die gezielte steuerliche Privilegierung der Leasinggesellschaften durch die Finanzverwaltung in der Vollziehung und in der Literatur nachgewiesen“.

Doralt erblickt die Privilegierung darin, dass Leasinggesellschaften während der Vertragslaufzeit eines Leasingvertrages erzielte Gewinne nunmehr nicht versteuern müssten, sondern vielmehr mit Verlusten, die aus dem Ende des Vertrages entstünden, verrechnen könnten. Auch andere Unternehmer würden Verluste lieber gleich geltend machen und Gewinne verteilen, sie dürften dies jedoch nur durch Rückstellungen.

Das Finanzierungsleasing steht unstrittigerweise in einem Spannungsverhältnis zwischen Gebrauchsüberlassung und Finanzierung eines Gegenstandes²⁾. Wie gezeigt, wird eine Leasinggesellschaft am Ende eines Leasingvertrages stets interessiert sein, das Wirtschaftsgut zu verwerten. Dies mag durch Veräußerungen an Leasingnehmer oder an einen Dritten geschehen. Daraus erhellt, dass aus Sicht der Leasinggesellschaft ein Finanzierungsleasing – betriebswirtschaftlich betrachtet – stets ein Finanzierungsgeschäft ist. Der betriebswirtschaftliche Ertrag einer Leasinggesellschaft findet daher ausschließlich in der Differenz (höhere) Außenkondition zu (niedrigerer) Refinanzierung statt.

Aufgrund des erwähnten Spannungsverhältnisses werden Finanzierungsleasingverträge jedoch unter bestimmten Umständen nicht als Kreditgewährungen, sondern vielmehr als Mietverträge dargestellt.

Daraus ergibt sich wiederum, dass die ertragsteuerliche (und handelsrechtliche) Abbildung zu einer anderen Betrachtung führt, nämlich aufwandsmäßig zur Darstellung von Abschreibungen, ertragsmäßig zur Erfassung der gesamten Leasingrate. Dazu kommen noch aufwandsmäßig Refinanzierungszinsen.

In der Literatur³⁾ wurde gezeigt, dass bei verschiedenen Vertragsformen während der Laufzeit nun steuerliche Gewinne und Verluste anfallen können. Die Beispiele wurden mit einer Außenkondition und einer Refinanzierung von jeweils 0 % gewählt, sodass klar war, dass der Totalgewinn ebenfalls 0 betragen müsste.

Deutlich sichtbar wird, dass bei einem Vollamortisationsvertrag während der Laufzeit hohe Gewinne auftreten, die am Ende einen korrespondierenden Verlust zeitigen, während umgekehrt bei bestimmten Restwertverträgen diese Verschiebung deutlich schwächer ausfällt, unter Umständen – nämlich je höher der Restwert ist – sogar dazu führt, dass während der Laufzeit Verluste anfallen, die erst am Ende zu einem korrespondierenden Gewinn führen.

Selbstverständlich führt die Regelung des § 6 Z 16 EStG auch dazu, dass diese Verluste nicht verwendet werden können, sondern vielmehr durch den Posten neutralisiert werden. Es ist also durchaus denkbar, dass – je nach der Zusammensetzung des Portfolios – der vordergründige Vorteil sich in einen Nachteil verkehrt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die erstmalige Einstellung des Postens unter Umständen zu einem sehr hohen Gewinn führt, der selbstverständlich steuerpflichtig ist.

All dies wird von *Doralt* freilich nicht erwähnt.

Soweit *Doralt* ausführt, dass andere Unternehmen zunächst entstehende Gewinne auch versteuern müssten und nicht künftige Verluste vorziehen können, ist zunächst anzuführen, dass im Normalfall der Ergebnisverlauf eines Unternehmens über mehrere Jahre nicht genau absehbar sein wird. Soweit daher am Anfang Gewinne auftreten, sind diese selbstverständlich zu versteuern. Nur wenn mit einem Geschäft korrespondierend Verluste in der Zukunft anfallen werden, die schon jetzt absehbar sind, sind diese Verluste auch anerkannterweise im Rahmen von Drohverlustrückstellungen zu berücksichtigen.

Die Besonderheit des Finanzierungsleasing liegt wie erwähnt im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher Betrachtung und handelsrechtlicher Darstellung. Beim Finanzierungsleasing ist nämlich, von außergewöhnlichen Ereignissen und vom Verwertungsrisiko abgesehen, der Ergebnisverlauf sehr wohl absehbar, und es steht von Anfang an fest, dass Gewinne nur in der Zinsspannendifferenz lukriert werden können. Die Regelung führt daher zu einer Besteuerung nach tatsächlich erwirtschafteten Gewinnen, was auch dem Leistungsfähigkeitsprinzip entspricht.

Darüber hinaus ist der Hinweis von *Doralt* – weiter gedacht – durchaus korrekt, dass auftretende Verluste allenfalls durch Rückstellungen zu berücksichtigen wären. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass die Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren gegen derartige Rückstellungen eine äußerst kritische Haltung eingenommen hat⁴⁾.

Wenn aber bei einem feststehenden Ergebnisverlauf ein allenfalls eintretender späterer Verlust weder durch eine Rückstellung noch durch einen Ausgleichsposten berücksichtigt werden darf, führt dies dazu, dass die Leasinggesellschaft stets einen Nachteil zu tragen hat. Dieser Nachteil wird nun eklatanterweise dann dramatisch und bedrohend, wenn das Auftreten von späteren Verlusten aufgrund der Verrechnungsbeschränkung von § 2 Abs 2 b EStG dazu führt, dass (unter Umständen) diese Verluste nicht mehr zur Gänze mit Gewinnen verrechnet werden können.

1) RdW 2002, 53 f.

2) Vgl hiezu *Prodingner*, RdW 2002, 179.

3) *Prodingner*, RdW 2001, 179 ff.

4) Vgl daher auch die Stellungnahmen von *Kotschnigg*, SWK 2000, S 698, und *Prodingner*, SWK 2001, S 40 (60).

Insofern existiert tatsächlich das Problem einer Ungleichbehandlung der Leasinggesellschaften. Entgegen der Auffassung von *Doralt* scheint das Problem jedoch vielmehr darin zu bestehen, dass Leasinggesellschaften systemtypischerweise von der Änderung der Gesetzeslage (Verlustvortrag) stets und deutlich mehr betroffen sind als andere Unternehmen.

Betont sei, dass durch die erwähnte Aktivierung niemals die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustausgleiches geschaffen wird; vielmehr werden die zu versteuernden Ergebnisse im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips nur so gestellt, wie sie betriebswirtschaftlich tatsächlich anfallen.

Nochmals ist zu bedenken, dass sich die Dotierung des Postens durchaus auch umdrehen kann, also ein an sich entstehender Jahresverlust nicht ausgleichsfähig ist. Dies mag dann problematisch sein, wenn die Leasinggesellschaften neben dem Finanzierungsleasinggeschäft noch Erträge aus anderen Quellen in einer Gesellschaft erzielen.

Soweit in den Erläuterungen von einem Ersatz für den Wegfall des IFB gesprochen wird, ist *Doralt* durchaus zuzugestehen, dass der Wegfall des IFB nicht nur bei bestimmten Steuerpflichtigen kompensiert werden dürfte. Allerdings scheint auch diese Bestimmung – trotz einer vielleicht unglücklichen Diktion – letztlich nur ein Ausfluss des Grundsystems des Leasing zu sein: Nach bisheriger Rechtslage konnte das Problem von übermäßigen vorzeitigen Gewin-

nen dadurch gemildert werden, dass für neu abgeschlossene Leasingverträge, präziser für Anschaffungskosten von neuen Leasinggütern, der IFB zugestanden ist. Dieser hat also eine zusätzliche „Abschreibung“ bedeutet, sodass dieser zusätzliche Aufwand die Ertragsproblematik gemildert hat.

Insofern ist eine Begünstigung für Leasingunternehmen hier und insgesamt nicht zu erkennen.

Auf die weiteren Argumente einer angeblichen „gezielten steuerlichen Privilegierung“ muss nicht weiter eingegangen werden: Das Erkenntnis des VwGH vom 29. 6. 1995⁵⁾ wurde von *Quantschnigg*⁶⁾ durchaus zu Recht kritisiert⁷⁾.

Ebenso wurde gezeigt, dass auch die jüngste Judikatur des VwGH⁸⁾ und hiezu ergangene Stellungnahmen in der Literatur⁹⁾ in sich widersprüchlich sind. Das Judikat beseitigt also keinesfalls eine (angebliche) Bevorzugung der Leasingbranche. Die Klarstellung argumentiert ebenfalls keine Begünstigung für Leasingunternehmen, sondern hält nur auch für das Leasinggeschäft klare Grundlagen auf verfassungs- und einfachgesetzlich gedeckter Ebene für sinnvoll.

5) VwGH 29. 6. 1995, 93/15/0197.

6) RdW 1996, 29.

7) Vgl hiezu auch *Prodinger*, ÖStZ 1995, 474.

8) VwGH 22. 11. 2001, 98/15/0198.

9) *OV*, RdW 2002, 51.